

Richtlinien über die Verwendung der gemeindlichen Hoheitszeichen durch Dritte

I. Zweck der Richtlinien

Um einem verbreiteten Bedürfnis Rechnung zu tragen, regelt die Gemeinde Hohenbrunn durch Richtlinien die Verwendung ihres Wappens und ihrer Fahne mit Wappen durch Dritte .

II. Verwendungszweck

- II.1 Von Ausnahmen abgesehen ist die Verwendung des Gemeindewappens und der Fahne der Gemeinde Hohenbrunn mit Wappen der Gemeinde ausschließlich vorbehalten für Repräsentation bei offiziellen Anlässen der Gemeinde und bei gemeindlichen Feiern. Ferner wird das Wappen eingesetzt z.B. zum Abdruck auf Urkunden, Dokumenten, im gemeindlichen Briefverkehr und beim sonstigen amtlichen Gebrauch.
- II.2 Muster des Gemeindewappens bzw. der gemeindlichen Fahne mit Gemeindewappen samt Beschreibung sind Anlage dieser Richtlinien.
- II.3 Bei Verwendung dieser Hoheitszeichen durch Dritte bedarf es der Zustimmung der Gemeinde. Auf Erteilung dieser Zustimmung besteht kein Rechtsanspruch.

III. Antrag

- III.1 Vor Verwendung des Wappens oder der Fahne mit Wappen ist bei der Gemeinde Hohenbrunn Antrag zu stellen.
- III.2 Der Antrag muss enthalten
 - a) beabsichtigten Verwendungszweck
 - b) Art der Verwendung
 - c) beabsichtigte Gestaltung unter Vorlage eines Musters mit Beschreibung.
- III.3 Jeder Antrag wird einzeln von den gemeindlichen Gremien geprüft.

IV. Widerruf, Auflagen

- IV.1 Die Zustimmung auf Verwendung eines gemeindlichen Hoheitszeichens wird nur widerruflich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- IV.2 Ein Grund zum Widerruf liegt vor, wenn Dritte derart von den gemeindlichen Hoheitszeichen Gebrauch machen, dass das Ansehen der Gemeinde Hohenbrunn darunter leidet.
- IV.3 Verwendung im Zusammenhang mit politischen Veranstaltungen wird nicht gestattet.

V. Entgelt

Für die Genehmigung zur Verwendung von gemeindlichen Hoheitszeichen wird ein einmaliges Entgelt von 30,-- DM = 15,34 € erhoben.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.03.1995 in Kraft.